

CHRISTIAN WEHNER, Stellv. Leiter der Abteilung Staat und Recht im Zentralrat der FDJ

## Aufgaben der FDJ zur Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Jugendlichen

Die Beschlüsse des VIII. Parteitages der SED und des IX. Parlaments der FDJ sowie das Jugendgesetz vom 28. Januar 1974 (GBL I S. 45) bestimmen die grundsätzlichen Aufgaben bei der sozialistischen Erziehung der Jugend. Hierin ist die im Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der SED „Die nächsten Aufgaben zur Erläuterung des sozialistischen Rechts sowie zur Festigung und weiteren Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen“ festgelegte Aufgabe eingeschlossen, auf die Herausbildung einer hohen Verantwortung der Jugend gegenüber der Gesellschaft und dem Staat und auf ihre Erziehung zur bewußten Einhaltung und Achtung unserer Gesetze, der Normen und Regeln des sozialistischen Zusammenlebens Einfluß zu nehmen. Besondere Bedeutung gewinnt hierbei der Beschluß des Sekretariats des Zentralrats der FDJ vom 25. April 1974 über „Maßnahmen der FDJ zur Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Jugendlichen und zur politischen Arbeit mit Jugendlichen, die in ihrer sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung Zurückbleiben“.

### Kontinuierliche Arbeit der FDJ zur moralisch-rechtlichen Erziehung der Jugend

Bereits mit dem Beschluß des FDJ-Zentralrats vom 15. April 1971 wurde allen Grundorganisationen, Kreis- und Bezirksleitungen der FDJ eine einheitliche Orientierung zur moralisch-rechtlichen Erziehung der Jugend sowie zur politischen Arbeit mit zurückbleibenden Jugendlichen gegeben./! Es ging hier vor allem darum, die Arbeit mit diesen Jugendlichen zum ständigen Bestandteil der Arbeit der Leitungen der FDJ zu machen.

Die Verwirklichung dieses Beschlusses bereitete anfangs einige Schwierigkeiten: Manche Funktionäre des Jugendverbandes betrachteten ihn als „Kriminalitätsbeschluß“, während manche Mitarbeiter der Justiz- und Sicherheitsorgane seine Durchsetzung als eine „Sache der FDJ“ ansahen. In beharrlichen ideologischen Auseinandersetzungen wurde Klarheit darüber geschaffen, daß die Aufgaben des Beschlusses untrennbarer Bestandteil der sozialistischen Klassenerziehung der Jugend sind. Der gemeinsame Standpunkt führte auch zu gemeinsamem Handeln, wobei die Justiz- und Sicherheitsorgane die Grundorganisationen und Leitungen der FDJ wirksam unterstützten.

Ein wesentliches Ergebnis der Realisierung dieses Beschlusses ist die engere Zusammenarbeit zwischen

den FDJ-Leitungen und den Justiz- und Sicherheitsorganen. Sie ist gekennzeichnet durch regelmäßige gegenseitige Information, klar abgegrenzte, aber abgestimmte Aufgabenstellung entsprechend den territorialen Schwerpunkten und koordiniertes Vorgehen mit den anderen staatlichen Organen, die für die Erziehung der Jugend Verantwortung tragen (z.B. Referat Jugendhilfe und Abteilung Jugendfragen, Körperkultur und Sport der Räte).

In der Praxis bildeten sich auf dieser Grundlage verschiedene Formen des Herangehens der Leitungen der FDJ an die Organisation der Arbeit mit zurückbleibenden Jugendlichen heraus: In einigen Kreisen und Bezirken erweiterte sich der Aufgabenbereich der Stäbe der Ordnungsgruppen der FDJ, in anderen wurden durch die Leitungen der FDJ Arbeitsgruppen geschaffen. Wesentlich dabei war, daß die Tätigkeit auf diesem Gebiet aus der zentralen Aufgabenstellung und den auf ihr beruhenden Beschlüssen der betreffenden Leitungen abgeleitet wurde. Sie konzentrierte sich auf folgendes:

- Das Abstimmen von Maßnahmen der Leitungen der FDJ mit den Justiz- und Sicherheitsorganen sicherte den unbedingt notwendigen Informationsaustausch und eine zielgerichtete analytische Tätigkeit.
- Bei der Schulung der Mitglieder des FDJ-Aktivs in den Kreisen und Grundorganisationen hat sich besonders bewährt, daß Staatsanwälte, Richter und Mitarbeiter der Sicherheitsorgane regelmäßig grundsätzliche Fragen des sozialistischen Rechts und Probleme und Erkenntnisse aus der Kriminalitätsbekämpfung behandelten.
- Regelmäßige Berichterstattungen vor der übergeordneten Leitung der FDJ und Erfahrungsaustausche gewährleisteten, daß gute Ergebnisse bei der Durchsetzung des Beschlusses schnell verallgemeinert wurden.

Da die Arbeit mit dem Beschluß in den Leitungen der FDJ in der Regel 2- bis 3mal im Jahr eingeschätzt wurde, konnte erreicht werden, daß die Grundorganisationen der FDJ die im Beschluß festgelegte Aufgabenstellung nicht als einmalige Aktion, sondern als ständige Forderung betrachteten und sie zu einem Kriterium der Leitungstätigkeit wurde.

Die kontinuierliche Erfüllung der Forderung des VIII. Parteitages der SED, die Gesetzlichkeit in der DDR weiter zu festigen, und die gewachsene Initiative der FDJ zur Erfüllung gesellschaftlicher Aufgaben stellten die Leitungen des Jugend Verbandes vor neue Aufgaben. Sie widerspiegeln sich in der im Jugendgesetz

/! Vgl. hierzu L. Reuter/H. Weidmann, „Durchsetzung sozialistischer Jugendpolitik — gemeinsames Anliegen der Freien Deutschen Jugend und der Rechtspflegeorgane“, NJ 1971 S. 504 ff.